

G E M E I N D E
BRONSCHHOFEN



sRS 732.111
Nr. 145

Gemeinderat
Hauptstr. 20, 9552 Bronschhofen
T 071 913 20 45
F 071 913 20 51
www.bronschhofen.ch

Gebührentarif
für die
Feuerungskontrolle

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 2, Art. 43 und Art. 48 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (SR 814.01; abgekürzt USG) vom 7. Oktober 1983 sowie in Anwendung von Art. 4 der Verwaltungsgebührenordnung (sGS 821.1; abgekürzt VGO) und gestützt auf Nr. 50.24.00.06 des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GT) folgenden Gebührentarif:

Art und Leistung der Feuerung; periodische Kontrollen	Kosten in Franken, exkl. MwSt.		
	Kontrolle	admin. Gebühr	Total
1. Oel- und Gasheizungen			
1.1. Einstufige Brenner und atmosphärische Gasbrenner bis 70 kW Feuerungswärmeleistung	50.--	30.--	80.--
1.2. Zweistufige und modulierende Brenner bis 70 kW Feuerungswärmeleistung	70.--	30.--	100.--
1.3. Zweistoff-Feuerungsanlagen Oel/Gas bis 70 kW Feuerungswärmeleistung (4 Messungen)	125.--	30.--	155.--
1.4. Einstufige Brenner 71 kW bis 1 MW Feuerungswärmeleistung	70.--	30.--	100.--
1.5. Zweistufige und modulierende Brenner 71 kW bis 1 MW Feuerungswärmeleistung	80.--	30.--	110.--
1.6. Zweistoff-Feuerungsanlagen Oel/Gas 71 kW bis 1 MW Feuerungswärmeleistung	135.--	30.--	165.--
2. Holzfeuerungen			
(beispielsweise Cheminées, Schwedenofen, Stückholzheizung, Kachelofen etc.)			
2.1. Abnahme- und Erstkontrollen (pro Wohneinheit oder im gleichen Betrieb jeweils bis zwei Feuerungen)			45.--
Ab der dritten Anlage: pro Anlage zusätzlich			10.--
2.2. Periodische Kontrollen oder Nachkontrollen			
- ohne Beanstandungen			35.--
- mit Beanstandungen			50.--
2.3. Kontrolle auf Grund von Klagen (nach Aufwand)			80.--/h
Die Kontrolle geht zu Lasten des Anlagebetreibers, sofern die Anlage zu beanstanden ist.			
2.4. Aschenschnelltest (nach Aufwand) maximal			120.--
2.5. Aufwand der Gemeinde (nach Aufwand gemäss Gebührentarif für die Kantons- und Gemeinde- verwaltung; sGS 821.5)			

3. Zuschläge der Fachstelle

- 3.1. Der administrative Fachstellen-Aufwand nach jeder Messung = Fr. 30.--. Diese Gebühr ist im Tarif enthalten.
- 3.2. Zustellung einer Rechnung mit Einzahlungsschein anstatt Barzahlung = Fr. 10.--.

4. Verschiedenes

- 4.1. Die Kosten für die periodischen Feuerungskontrollen und den administrativen Aufwand werden gestützt auf Art. 2 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) dem Besitzer der Anlage, respektive dessen Vertreter, belastet.
- 4.2. Für Nachkontrollen gelten die gleichen Tarif-Ansätze.
- 4.3. Bei unentschuldigter Abwesenheit des Besitzers kann der Feuerungskontrolleur einen Unkostenbeitrag von Fr. 20.-- erheben. Bei rechtzeitiger Abmeldung (24 Stunden vor der Kontrolle) wird auf den Unkostenbeitrag verzichtet. Nicht durchgeführte Brennerservice gelten nicht als Entschuldigung.
- 4.4. Diese Gebühren basieren auf dem Indexstand per Februar 2009 (102.7 Punkte, Basis Dezember 2005) und werden im Rahmen des Landesindexes der Konsumentenpreise in der Regel alle drei Jahre der Teuerung angepasst, erstmals per 1. Juli 2012.

5. Inkraftsetzung

- 5.1. Dieser Gebührentarif ersetzt denjenigen vom 22. Juni 2004. Er wird ab 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt.

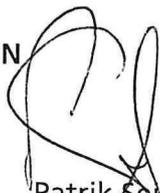
Bronschhofen, 24. September 2009

GEMEINDERAT BRONSCHHOFEN



Max Rohr

Gemeindepräsident



Patrik Sella

Gemeinderatsschreiber

